

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 81 Bgld. KWG Fristen

Bgld. KWG - Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen
Gemeindeordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

Soweit in anderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, betragen Kundmachungs- und Auflagefristen zwei Wochen.

In Kraft seit 02.10.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at